

& Stiftung & Sponsoring

Ausgabe 4|2008

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

STIFTUNGSPLATZ SCHWEIZ

GESPRÄCH

Der Unternehmer und Mäzen Stephan Schmidheiny über sein stifterisches Engagement und internationales Stiftungs-handeln als Herausforderung

AKTUELLES

15 Jahre österreichisches Privatstiftungsgesetz: Ein überraschend wirksames Instrument zur Nachfolgegestaltung vor der Bewährungsprobe

SCHWERPUNKT

Stiftungen in der Schweiz: Zahlen, Fakten, Recht und Steuern, Aufsicht, Management, Funktionsweise, Auslandsförderung, Perspektiven ...



STATUS QUO UND PERSPEKTIVEN

Das Schweizer Stiftungsrecht

von Dominique Jakob, Zürich

Die Schweiz wird aufgrund günstiger rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen gerne als Stiftungsparadies bezeichnet. Was aber macht die Schweiz als Stiftungsstandort aus? Ein Blick auf den reformierten Schweizer Rechtszustand sowie die Einordnung des Status Quo in einige derzeit diskutierte Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene helfen, diese Frage zu beantworten.

GRUNDZÜGE

Die rechtsfähige Stiftung ist eine juristische Person des privaten Rechts, geregelt im Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Ein Vermögen wird von seinem ursprünglichen Inhaber getrennt und als eigenständige Rechtsperson grundsätzlich ewig abstrahiert – ein personalisiertes Zweckvermögen, ohne Eigentümer, ohne Mitglieder. Im System der juristischen Personen handelt es sich um eine Anstalt, in Abgrenzung zu körperschaftlich organisierten Personenverbindungen. Verwaltet wird die Stiftung durch den Stiftungsrat, der den Stifterwillen vollzieht und den Stiftungszweck durch Ausschüttungen an die Begünstigten erfüllt. Zulässig sind gemeinnützige und privatnützige Zwecke, wobei es im letzteren Fall meist um die Erhaltung eines Unternehmens oder von Familienvermögen geht.

Die Grundvorschriften des Stiftungsprivatrechts (Art. 80 ff. ZGB) stammen aus dem Jahre 1911 und sind bis vor kurzem weitgehend unverändert geblieben. Sie sind geprägt durch das dominierende Merkmal der Stifterfreiheit, also der Freiheit, eine Stiftung zu errichten und deren Zweck frei zu bestimmen, die einhergeht mit der Gestaltungs- und Organisationsfreiheit des Stifters. Die Stiftung kann zu Lebzeiten und von Todes wegen errichtet werden. Es gilt das Normativsystem: Die Stiftung entsteht durch konstitutive Eintragung ins Handelsregister, ohne dass der Staat durch eine Genehmigung sein Placet geben müsste. Insoweit erweist sich das schweizerische Recht als stifterfreundlich und liberal. Die bestehende Stiftung steht dann unter der laufenden Kontrolle einer kantonalen oder der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, um zu gewährleisten, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäß verwendet und der Wille des Stifters eingehalten wird. Eine Ausnahme bilden Familienstiftungen. Diese bedürfen zu ihrer Entstehung weder

einer Eintragung ins Handelsregister, noch unterstehen sie der Stiftungsaufsicht. Im Gegenzug sind sie nach Art. 335 I ZGB nur zulässig, wenn sie die Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen bestreiten. In der Schweiz sind also reine Familienunterhaltsstiftungen nicht zulässig.

REFORM DES STIFTUNGSRECHTS

Die erste echte Reform des Stiftungsrechts stammt aus dem Jahre 2004 und ist seit dem 01.01.2006 in Kraft. Zentrales Element war die Frage, ob man die Unveränderlichkeit der Vermögensübertragung und des Zwecks lockern sollte oder nicht. Dabei war zunächst für den Stifter die Möglichkeit vorgesehen, sich in den Statuten ein Recht auf Rückübertragung des Vermögens vorzubehalten, wie dies in Österreich oder Liechtenstein möglich ist. Dieses Merkmal steigert die Attraktivität der Rechtsform, kann aber dem Trennungsprinzip widersprechen und Missbrauchspotenzial enthalten. Eingeführt wurde daher nur ein zweites Merkmal: Der Stifter kann seit 2006 für die nachträgliche Abänderung des Stiftungszwecks sorgen (Art. 86a ZGB). Weitere Elemente der Reform waren die Stiftungerrichtung durch Erbvertrag, die Behebung von Organisationsmängeln, Gläubigerschutzvorschriften im Falle von Überschuldung sowie die Neuregelung des Aufhebungsverfahrens. Kurz zuvor wurde im Rahmen eines Fusionsgesetzes für Stiftungen die Möglichkeit zu Fusionen und Vermögensübertragungen geschaffen. Andere Bereiche dieser ersten Reform sind durch eine aktuelle Revision des Gesellschaftsrechts, in Kraft seit dem 01.01.2008, neuerlich abgeändert worden: Die Neuregelung der Buchführungspflichten, des Handelsregisterrechts und des Revisionsrechts. Die Stiftung ist in die Revisionsbestimmungen des Gesellschaftsrechts eingebettet worden und muss eine ordentliche Revision durchführen, wenn zwei von drei Punkten überschritten werden: Bilanzsumme von 10 Mio. sFr (ca. 6,2 Mio. €); Umsatzerlös von 20 Mio. sFr (ca. 12,5 Mio. €); 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Anderenfalls muss sie ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Es handelt sich um eine Revisionspflicht mit Ausnahmevorbehalt, die Familien- und kirchliche Stiftungen ausnimmt und eine individuelle Befreiungsmöglichkeit kleiner Stiftungen durch die Aufsichtsbehörde vorsieht.



NEUE RECHTE DES STIFTERS

Der Schweizer Stifter gab, wie der deutsche, die Stiftung traditionell mit Errichtung aus der Hand. Demgegenüber leiten die Privatstiftungsmodelle Österreichs und Liechtensteins ihren Namen davon ab, dass sie der Privatautonomie des Stifters Vorrang gewähren und Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf vorsehen. Der neue Art. 86a ZGB versucht einen Kompromiss: Der Stifter kann den Zweck der Stiftung nachträglich ändern, wenn er sich das Recht in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat, seit Errichtung oder der letzten Zweckänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind und die Stiftung einen ursprünglich gemeinnützigen (und damit steuerbefreiten) Zweck bewahrt. Das Recht auf Zweckänderung ist als höchstpersönliches Recht des Stifters nicht vererblich oder übertragbar; stiften juristische Personen, erlischt es 20 Jahre nach Errichtung. Die Vorschrift durchbricht also das Trennungsprinzip, verbindet die Änderungsmöglichkeit aber mit engen zeitlichen und sachlichen Grenzen. Zudem bietet sie eine klare Regelung, die Ausreißer – wie sie in Deutschland aufgrund von Rechtsunsicherheit möglich sind – ausschließt. Dennoch schreitet die Diskussion fort. Einige kritisieren vorhandenes Missbrauchspotenzial, andere die Beschränkungen. Es wäre zu überlegen, die Änderungsmöglichkeit anstelle von starren Grenzen an materielle Legitimitätskriterien zu binden und mittels einer Interessenabwägung zu kanalisieren.

RECHTE DER STIFTUNGSBETEILIGTEN

Begünstigte und andere Stiftungsbeteiligte befinden sich in einer privilegierten Position. Anders als in Deutschland steht eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur Verfügung, welche gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden kann. In Diskussion ist freilich die subjektive Antragsbefugnis, weil das Schweizer Recht keine einheitliche Formulierung im Spannungsfeld von Rechtsschutz und Popularklage gefunden hat. Sinnvoll erscheint, sich auf das „berechtigte Interesse“ zu konzentrieren, das denjenigen zusteht, die einen Anspruch oder eine Anwartschaft geltend machen können (Begünstigte, Gläubiger) oder deren Interessen stiftungsrechtlich geschützt sind (Organmitglieder, Stifter, Zustifter, Spender), nicht jedoch Personen, die lediglich ein abstraktes Interesse vorweisen können. Weiterer Klärung bedarf die Frage, in welchen Konstellationen der direkte Zugang zum Zivilgericht möglich sein soll.

FOUNDATION GOVERNANCE

Im Hinblick auf die „Foundation Governance“ wurde in der Schweiz Pionierarbeit geleistet. Der Swiss Foundation Code (2005) ist für Förderstiftungen konzipiert und enthält Empfehlungen. Der Swiss NPO-Code (2006) gilt allgemein für Nonprofit-Organisationen und verfolgt den Grundsatz „comply or explain“. Die dort spezifizierten Verhaltensweisen tragen zur Erhöhung der Good Governance im Nonprofit-Sektor bei. Sie entbinden aber nicht von einer Analyse der Interessenkonflikte im Schweizer Stiftungsrecht.

FAMILIENSTIFTUNGEN

Bewegung könnte schließlich in den Bereich der Familienstiftungen kommen, welche aufgrund der restriktiven Handhabung des Art. 335 ZGB häufig als unbrauchbar angesehen werden. Nachdem Familienstiftungen z.B. in Liechtenstein ohne Restriktionen zulässig sind, stellt sich die Frage der Anerkennung jener Stiftungen. Die Schweiz folgt der Gründungstheorie und erkennt eine im Ausland wirksam gegründete Stiftung an. Umstritten ist aber weiterhin, ob eine voraussetzungslose Unterhaltsstiftung gegen die Schweizer öffentliche Ordnung verstößt, die vom Verbot der Familienfideikomisse geprägt ist. Gleichzeitig wird über eine Änderung des Konzepts der Schweizer Familienstiftung nachgedacht. Denn will man die ewige voraussetzungslose Bindung des Nachlasses verhindern, könnte man die Zulässigkeit auch an zeitliche Grenzen (etwa zwei Generationen) knüpfen.

EUROPARECHT

Blickt man auf die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, bewegt sich die Schweiz in puncto Niederlassungsfreiheit auf sicherem Terrain, indem sie in Art. 154 ff. IPRG die Gründungstheorie statuiert. Unklar ist freilich, ob alle Vorschriften den europarechtlichen Grundsätzen genügen. In Bezug auf die Kapitalverkehrsfreiheit (Rechtssache Stauffer) ergibt sich ein diversifiziertes Bild: Die Möglichkeit einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit besteht EG-konform auch dann, wenn die Organisation im Ausland fördernd tätig ist und ihren Sitz im Ausland hat. Nicht abzugsfähig sind jedoch Spenden an ausländische Organisationen – hier gilt als Voraussetzung, dass die empfangende Organisation ihren Sitz im Inland hat. Insoweit wird sich ein Blick auf das ausstehende EuGH-Urteil in der Rechtssache Persche (C-318/07) lohnen.

KURZ & KNAPP

Die Schweiz hat nach wie vor eine attraktive Position in der europäischen Stiftungslandschaft. Ihr Stiftungsrecht bietet eine repräsentative Mischung klassischer und freiheitlicher Elemente, Gestaltungsspielräume für Stifter und funktionale Rechtsschutzmöglichkeiten. Dennoch gilt es, aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und die Weichen für die Zukunft zu stellen – und somit die Schweizer Lösung für das universale stiftungsrechtliche Spannungsfeld von Tradition und Funktionalismus zu finden.

ZUM THEMA

Egger, Philipp (Hrsg.): Stiftungsparadies Schweiz: Zahlen, Fakten und Visionen, 2004

Jakob, Dominique: Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2007, 2008

Jakob, Dominique: Schutz der Stiftung, 2006
in *Stiftung&Sponsoring*

Zurkinder-Erismann, Linda: Foundation Governance, S&S RS 1/2006

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, LL.M., ist Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, dominique.jakob@rwi.uzh.ch, www.rwi.uzh.ch/stiftungsrecht.

Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

&Stiftung Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

DATUM, UNTERSCHRIFT

Fax: 05246 9251010
oder nutzen Sie unser Bestellformular unter www.stiftung-sponsoring.de